

# Satzung

## Schwimmclub Lamsheim 74 e.V

Änderung vom 24.06.2022

( § 9 Mitgliederversammlung Punkt 2, 1.Satz und Punkt 3, 2. Satz )

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Club führt den Namen: „ Schwimmclub Lamsheim 74 eingetragener Verein “ ( SCL 74 e.V. ). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Der Club hat seinen Sitz in Lamsheim, ist Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes, des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Club ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen. Das Clubwappen ist das Wappen der Gemeinde Lamsheim mit dem Zusatz „ Schwimmclub Lamsheim 74 “

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Club betreibt und fördert den Schwimmsport nach Wettkampfbestimmungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Clubs**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie haben bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Clubvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Clubämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand erworben werden, mit dem zugleich die Clubsatzung anerkannt wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Einspruch ist an den Ausschuss zu richten, der endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

#### **1. Austritt**

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens vier Wochen vor dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Abweichungen hiervon zulassen.

#### **2. durch Ausschluss**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **3. durch Tod**

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Deren Erziehungsberechtigte können das Stimmrecht ausüben. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jugendliche und Kinder haben die Möglichkeit einen Jugendvertreter in den Ausschuss zu wählen. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 7 Maßregelungen und Strafen**

Verstöße gegen die Satzung, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, sowie Handlungen, die das Ansehen oder das Vermögen des Clubs schädigen, Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, unehrenhafte Handlungen, die durch ein ordentliches Gericht verurteilt wurden, können nach Anhörung bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Sport- und Schwimmverbot
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, ist die Strafe unanfechtbar wirksam.  
Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb einer Woche zu behandeln, seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 8 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im 1. Halbjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, oder wenn der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Angabe des Tagungsortes, des Datums, der Uhrzeit und der Tagesordnungspunkte. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail und auf der Homepage des Schwimmclub Lamsheim 74 e.V. im Internet veröffentlicht.
4. Anträge sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgemachten Tagesordnung stehen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
8. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.
10. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Clubs (§3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Beisitzer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Clubangelegenheiten
- g) Auflösung des Clubs

## **§ 10 Der Ausschuss**

**Der Ausschuss besteht aus:**

1. dem geschäftsführenden Vorstand ( § 11, 1.- 6.)
2. den Übungsleitern
3. mindestens zwei Beisitzern
4. zwei Rechnungsprüfern
5. dem Jugendwart

Der Ausschuss wird vom Clubvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. **§9, Punkt 7 und 9** sind sinngemäß anzuwenden.

**Aufgaben des Ausschusses:**

- a) Beratung der laufenden Clubangelegenheiten
- b) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Erlass besonderer Ordnungen

**§ 11  
Der Vorstand**

**Den geschäftsführenden Vorstand bilden:**

- 1. der Clubvorsitzende
- 2. der stellvertretende Vorsitzende
- 3. der Schriftführer
- 4. der Kassenwart
- 5. der sportliche Leiter
- 6. der stellvertretende sportliche Leiter

Soweit in der Satzung von „ Vorstand „ gesprochen wird, ist hierunter der geschäftsführende Vorstand zu verstehen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind unabhängig voneinander berechtigt den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des **§ 26 BGB** zu vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. **§ 9, Punkt 7 und 9** sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Rücktrittserklärungen der 6 vorgenannten Vorstandsmitglieder haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form an eines der übrigen 5 Vorstandsmitglieder ergangen sind.

**Aufgaben der Vorstandsmitglieder:**

**-der Vorsitzende oder sein Stellvertreter**

berufen den Vorstand nach Bedarf ein und leiten seine Sitzung

**-der Schriftführer**

erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Sitzungsniederschriften, die auch von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben sind, an.

**-der Kassenwart**

führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäßen Buchungen der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Finanzielle Abwicklungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abzuzeichnen.

**-der sportliche Leiter oder der stellvertr. sportlicher Leiter**

leiten den Übungs- und Wettkampfbetrieb, unterstützt von den Übungsleitern.

**§ 12  
Wahlen zu §§ 10 und 11**

Die Mitglieder des Vorstands, 2 Beisitzer und 2 Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Entsprechend der Jugendordnung ( JO ) des SCL 74 werden ein Jugendwart und sein Stellvertreter in einer vom Jugendwart einzuberufenden Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendvollversammlung ist vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, der Beisitzer und der Revisoren aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen. Bei zeitweiser Verhinderung ist entsprechend zu verfahren.

**§ 13  
Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lamsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Datenschutzgrundverordnung**

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten richtet sich der SCL 74 e.V. nach der seit 25.5. 2018 EU-weit in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung.